

VI ZR 255/52

Verkündet am 3. März 1954
 [REDACTED], Justizassistent
 als Urkundsbeamter der Ge-
 schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Autodienst "W[REDACTED]" KG., vertreten durch ihre persön-
 lich haftende Gesellschafterin Liesbeth R[REDACTED] in B[REDACTED]-
 C[REDACTED], D[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und
 Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Karl A. K [REDACTED] in B[REDACTED]-H[REDACTED],
 C[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
 Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
 liche Verhandlung vom 3. März 1954 unter Mitwirkung des Se-
 natspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Hane-
 beck, Dr. Bode, Dr. Haus und Dr. Kaul

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
 8. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
 vom 7. Juli 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
 erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist im Jahre 1945 in ein durch Kriegseinwirkung beschädigtes Grundstück des Beklagten eingewiesen worden und hat die dort befindlichen gewerblichen Räume wieder hergestellt. Am 9. Juli 1946 vermietete ihr der Beklagte die von ihr bereits vorher benutzte Grundstückshälfte auf fünf Jahre mit der Maßgabe, daß der Vertrag nach Ablauf dieser Zeit am 30. November 1950 nur dann endige, wenn vorher mit drei monatiger Frist eine Kündigung ausgesprochen worden sei. Am gleichen Tage trafen die Parteien ein weiteres schriftliches Abkommen, in welchem zunächst die Bezahlung der bereits von der Klägerin ausgeführten und weiter auszuführenden Bauarbeiten geregelt wurde. Die Unterlagen hierüber sollten bis 15. August 1946 vorgelegt und von dem Beklagten geprüft werden. Wenn eine Einigung nicht zu erzielen sei, sollte ein Schiedsgericht entscheiden. Außerdem sollte die Klägerin noch über dem Vorderteil der von ihr benutzten Grundstückshälfte eine Vier-Zimmerwohnung bauen. Die Verrechnung dieser Aufwendung sollte bei Beendigung des Vertrages erfolgen. Am 19. November 1946 schlossen die Parteien eine zusätzliche Vereinbarung, welche die Höhe des Mietzinses und die Regelung von Streitigkeiten zum Inhalt hat. Über alle Streitigkeiten aus sämtlichen Verträgen der Parteien sollte hiernach ein Schiedsgericht entscheiden, zu dem jede Partei einen Schiedsrichter und die Industrie- und Handelskammer den Obmann ernennen sollte. Die Klägerin hat die Vier-Zimmerwohnung im November 1947 fertiggestellt und das Mietverhältnis über die vereinbarte Zeit von fünf Jahren fortgesetzt. Sie ist jedoch der Meinung, ihre Forderung für den Ausbau der Wohnung sei trotzdem mit Ablauf der fünfjährigen Mietzeit fällig geworden, und hat seit dem 1. Dezember 1950 von der vereinbarten Miete monatlich 400 DM einbehalten. Die hierauf von dem Beklagten erhobene Mietaufhebungsklage ist im zweiten Rechtszug abgewiesen worden. Die Klägerin hat darauf

- 3 -

den Architekten D. mit der Abschätzung des heutigen Gebäudewerts der Wohnung beauftragt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 22. März 1951 einen Wert von 73 814,76 DM errechnet.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe für den Ausbau der Wohnung 89 683,56 RM aufgewendet. Dieser Betrag dürfe aber nicht im Verhältnis 10:1 umgestellt werden, da die Verbindlichkeit vertragsgemäß erst nach der Währungsreform begründet worden sei. Das ergebe sich aus der Vereinbarung, daß die Verrechnung erst nach fünf Jahren erfolgen solle. Hiermit hätten die Parteien der schon damals erwarteten Währungsreform Rechnung tragen wollen. Aus diesem Grunde hätten sie die Bewertung der Bauten Schiedsgutachtern übertragen. Es müsse daher von dem jetzigen Wert der Bauten ausgegangen werden, der mindestens 40 000 DM betrage. Hiervon hat die Klägerin 10 000 DM nebst Verzugszinsen eingeklagt. Im ersten Rechtszug ist die Klage mangels Fälligkeit der Klageforderung abgewiesen worden. Im zweiten Rechtszug hat der Beklagte die Fälligkeit und auch die Höhe der von der Klägerin aufgewendeten Summe von 89 683,56 RM nicht mehr bestritten. Er ist jedoch der Ansicht, daß dieser Betrag im Verhältnis von 10:1 auf 8 968,35 DM umzustellen sei. Gegen diese Forderung hat er mit der unstreitig auf 8 000 DM aufgelaufenen Mietzinsforderung aufgerechnet, welche die Klägerin einbehalten hat.

Das Berufungsgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 968,35 DM verurteilt und es im übrigen bei der Abweisung der Klage belassen. Mit der Revision beantragt die Klägerin, in vollem Umfang nach dem Klagantrag zu erkennen. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

I.

Dem angefochtenen Urteil liegt die Umstellungsverordnung der drei westlichen Militärregierungen für Berlin vom 4. Juli 1948 zugrunde. Es handelt sich insofern um Recht, dessen Geltungsbereich formell nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus gilt und auch nicht zu den in § 549 ZPO aufgezählten, der Revision stets zugänglichen Rechtsgebieten gehört. Trotzdem sind diese Umstellungsvorschriften nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs revisionsfähig, weil sie mit dem in dem Umstellungsgesetz niedergelegten Umstellungsrecht des Bundes inhaltlich völlig übereinstimmen und diese Übereinstimmung vom Gesetzgeber gewollt ist (BGHZ 4, 219; 7, 299).

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die auf dem Vertrage vom 9. Juli 1946 beruhende Verpflichtung des Beklagten, der Klägerin die Ausbaukosten der Vier-Zimmerwohnung zu erstatten, sei gemäß § 256 BGB spätestens mit der Beendigung der Bauarbeiten im November 1947 entstanden. Dies gelte auch dann, wenn die Aufwendungen durch Hingabe von Sachwerten gemacht worden seien, es sei denn, daß sich etwas anderes aus den Umständen des Falles ergebe oder vereinbart worden sei. Eine solche Vereinbarung könne aber weder aus der Hinausschiebung der Abrechnung noch aus den sonstigen vertraglichen Bestimmungen entnommen werden. Der in der Vereinbarung vom 19. November 1946 enthaltene Schiedsvertrag sei als solcher nach § 1027 ZPO unwirksam, weil die Urkunde noch andere Abmachungen enthalte. Die ähnliche Vereinbarung vom 9. Juli 1946 könne als Schiedsgutachtervertrag aufrechterhalten werden. Da nur die Klägerin, nicht aber die Beklag-

te sich darauf berufe, sei aber auch der Schiedsgutachtervertrag nicht zu beachten. Auch aus anderen Gründen erübrige sich ein Eingehen auf seinen Inhalt.

Die einzige sich auf die Baukostenerstattung beziehende Bestimmung des Vertrages vom 9. Juli 1946 "die Verechnung erfolgt bei Beendigung des Vertrages" besage nur, daß die Erstattung des von der Klägerin aufgewendeten Betrages aus irgendwelchen Gründen erst später erfolgen solle. In den Abkommen vom 9. Juli und 19. November 1946 sei mit keinem Wort gesagt, daß die Gutachter die Forderung der Klägerin nach dem jeweiligen Zeitwert festsetzen sollten. Vielmehr zeige die Regelung des Ersatzes der bis zum 15. August 1946 von der Klägerin aufgewendeten Kosten, wie die Parteien sich die Abrechnung vorgestellt und in welchem Sinne sie an eine Mitwirkung der Gutachter gedacht hätten. Hiernach hätte die Klägerin nämlich über alle ihre Aufwendungen Belege beibringen und dem Beklagten zur Prüfung unterbreiten sollen. Nur für den Fall, daß hierbei eine Einigung nicht erzielt würde, hätten die Gutachter über die Höhe der Aufwendungen ein Gutachten erstatten sollen, nicht aber über den jeweiligen Zeitwert der Bauten. Diese Regelung müsse auch für die später aufzuwendenden Kosten des Wohnungsbaus gelten. Hierbei sei es unerheblich, daß dieser Ersatzanspruch bei seiner Entstehung der Höhe nach noch nicht endgültig festgestanden habe. Der Vertrag habe ja gerade für den Fall des Streites über die Höhe eine besondere Regelung vorgesehen. Die obere Grenze des Anspruchs der Klägerin habe ihre Forderung gebildet.

Es seien auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Parteien bei dem Ersatz der Aufwendungen der Klägerin auf eine von ihnen erwartete Währungsreform hätten Rücksicht nehmen wollen, um Gleichwertigkeit zwischen Leistung und Gegenleistung herzustellen. Demzufolge sei nicht hinreichend

dargetan, daß die Gutachter im Hinblick auf die erwartete Währungsreform die Höhe der von dem Beklagten zu zahlenden Vergütung nach dem Wert der geschaffenen Bauten hätten bemessen sollen.

Der Anspruch auf Vergütung der Aufwendungen der Klägerin sei mithin bereits vor der Währungsreform als Reichsmarkforderung entstanden und unterliege deshalb der Umstellung im Verhältnis von 10:1. Da die Klägerin unstreitig 89 683,56 RM aufgewendet habe, sei das Schiedsgutachterverfahren nicht mehr erforderlich. Der RM-Betrag sei lediglich umzustellen. Das müsse nach der Umstellungsverordnung für Berlin im Verhältnis von 10:1 geschehen. Für Billigkeitserwägungen lasse diese Verordnung keinen Raum. Die Forderung der Klägerin habe mithin 8 968,35 DM betragen. Durch die im zweiten Rechtszug erklärte und als sachdienlich zuzulassende Aufrechnung mit der unstreitigen Gegenforderung von 8 000,- DM seien die gegenseitigen Ansprüche in dieser Höhe gemäß § 389 BGB erloschen. Der Klägerin ständen mithin nur noch 968,35 DM zu.

III.

Diesen Ausführungen ist jedenfalls im Ergebnis zuzustimmen. Das angefochtene Urteil beruht im wesentlichen auf der Auslegung der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge. Die dem Tatsachenrichter obliegende Vertragsauslegung ist im Revisionsverfahren nur insoweit nachprüfbar, als gesetzliche Auslegungsregeln, anerkannte Erfahrungssätze und die Denkgesetze verletzt oder wesentliches Parteivorbringen nicht gewürdigt worden ist. Unbeschränkt unterliegen die Ausführungen des Berufungsgerichts nur insofern der Nachprüfung, als sie sich auf die Anwendung des Gesetzes, insbesondere der

Umstellungsverordnung für Berlin beziehen.

1. Für die Beantwortung der Frage, ob die Klageforderung der Umstellung nach der Umstellungsverordnung unterlag, kam es entscheidend darauf an, ob sie vor der Währungsreform entstanden und ob sie als Geldwertforderung oder als Geldsummenforderung anzusehen ist. Das Berufungsgericht hat den Vertrag vom 9. Juli 1946 als Grundlage des Klageanspruches angesehen und ausgeführt, daß die Forderung spätestens mit der Fertigstellung des Wohnungsbaues im November 1947 entstanden und als Reichsmarkforderung zu werten sei, die gemäß Art 14 der Umstellungsverordnung (§ 16 UG) der Umstellung im Verhältnis von 10:1 unterliege. Hiergegen sind keine rechtlichen Bedenken zu erheben. Nach Art 11 der Umstellungsverordnung (§ 13 UG) sind Reichsmarkforderungen alle Forderungen, die nach den vor dem Inkrafttreten des Währungsgesetzes in Geltung gewesenen Vorschriften zu erfüllen gewesen wären. Diese Voraussetzung war nach der vom Berufungsgericht in rechtlich einwandfreier Weise vorgenommenen Auslegung des Vertrages vom 9. Juli 1946 gegeben. Der Umstand, daß der Betrag der Forderung noch nicht feststand, hinderte ihre Eigenschaft als Reichsmarkforderung nicht, da er nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen jederzeit festgestellt werden konnte (Harmening-Duden: Die Währungsgesetze, Komm z UG S 191 Anm 28 zu § 13 UG). Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch aus der Vertragsbestimmung "die Verrechnung erfolgt bei Beendigung des Vertrages" keinen maßgebenden Gesichtspunkt für eine Umstellung im Verhältnis von 1:1 entnehmen zu können geglaubt. Die Umstellungsverordnung bezieht sich auf alle vor dem Währungsstichtag entstandenen in Reichsmark bezifferten Forderungen ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner erst an einem nach dem Währungsstichtag liegenden Tage zur Zahlung berechtigt oder verpflichtet ist (BGHZ 5, 214). Die Klägerin hätte daher nur dann gemäß Art 16 der Umstellungsverordnung (§ 18 UG) eine Umstellung im Verhältnis 1:1 verlangen können, wenn sie ihre Leistung bis zum Stichtag noch nicht bewirkt gehabt hätte.

2. Die Revision stimmt zwar mit dem Berufungsgericht darin überein, daß der Schiedsgerichtsvertrag vom 9. Juli 1946 als Schiedsgutachtervertrag ausgelegt werden könne. Sie sieht jedoch einen Rechtsirrtum darin, daß das Berufungsgericht sich für befugt gehalten habe, eine Entscheidung zu treffen, die nach dem Vertrag den Schiedsgutachtern vorbehalten sei. Der Beklagte habe sich seiner Bindung an den Schiedsgutachtervertrag nicht dadurch entziehen können, daß er den von der Klägerin in neuer Währung geforderten Betrag in Reichsmark anerkannt habe. Dadurch seien die Meinungsverschiedenheiten der Parteien nicht ausgeräumt worden, zu deren Beseitigung die Tätigkeit der Schiedsgutachter vereinbart worden sei. Es sei Aufgabe des Schiedsgutachters gewesen, den DM-Betrag zu bestimmen, den der Beklagte bei Fälligkeit der Forderung geschuldet habe. Es gehöre zum Wesen eines solchen Vertrages, daß die Schiedsgutachter anstelle der Vertragschließenden den Vertragswillen ergänzten. Sie hätten die für das Verhältnis der Parteien maßgebenden Rechtsnormen an die veränderten tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und das Rechtsverhältnis auf diese Weise zu vervollständigen. Daher seien sie auch an die starren Vorschriften der Umstellungsverordnung nicht gebunden und hätten die Einwirkungen der Währungsreform auf das Rechtsverhältnis in anderer Weise nach billigem Ermessen regeln können. Das Berufungsgericht habe daher nicht selbst über die Höhe der Klageforderung entscheiden dürfen.

3. Diese Rüge ist jedoch nicht berechtigt.

Irrig ist zwar der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, daß der Schiedsgutachtervertrag unbeachtlich sei, weil nur die Klägerin, nicht aber der Beklagte sich darauf berufen habe. Wenn ein wirksamer Schiedsgutachtervertrag besteht, kann jede Partei sich darauf beziehen. Dieser Rechtsirrtum.

ist aber für die getroffene Entscheidung offensichtlich nicht ursächlich gewesen. Das Berufungsgericht hat vielmehr sowohl den Vertrag vom 9. Juli 1946 wie das als Schiedsgerichtsvertrag gemäß § 1027 ZPO ungültige Abkommen vom 19. November 1946 ausgelegt und seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Aus der Gesamtheit der getroffenen Vereinbarungen hat es als Willen der Parteien ermittelt, daß ebenso wie bei der Abrechnung der früheren Aufwendungen der Klägerin auch bei der Verrechnung der Aufwendungen für den Wohnungsbau verfahren werden sollte, daß also der Beklagte zunächst die Aufwendungen der Klägerin an der Hand der ihm vorgelegten Belege prüfen sollte und daß nur im Falle einer auf andere Weise nicht zu bereinigenden Meinungsverschiedenheit die Gutachter tätig werden sollten. Ihre Aufgabe bestand dann lediglich darin, den aufgewendeten RM-Betrag verbindlich festzustellen. Diese Auslegung des Vertrages ist möglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht hat auch die von der Revision vorgetragenen Gesichtspunkte bei der Vertragsauslegung gebührend berücksichtigt. Ob auch ein etwaiger Streit über die Notwendigkeit einzelner Aufwendungen durch die Schiedsgutachter entschieden werden sollte, konnte dahingestellt bleiben, da ein solcher Streit nicht entstanden ist.

Da nun der Beklagte die Höhe der von der Klägerin gemachten Aufwendungen nicht bestritten hat, erübrigte sich das nur für den Streitfall vorgesehene Gutachterverfahren. Das Berufungsgericht war deshalb nicht gehindert, die Umstellung des geschuldeten Reichsmarkbetrags nach den Vorschriften der Umstellungsverordnung vorzunehmen. Es hat sich dabei mit Recht auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27. Februar 1951 (BGHZ 5, 197) berufen, die sich ebenfalls auf Aufwendungen des Mieters auf die Mietsache bezieht. Diese Entscheidung macht allerdings für

die Umstellung in dem Normalverhältnis von 10:1 die Einschränkung, daß nicht ein anderer Vertragswille erkennbar sei. Diesem Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht jedoch Rechnung getragen, indem es die Vertragsbestimmungen nach dieser Richtung geprüft hat. Wenn es hierbei einen abweichenden Vertragswillen der Parteien nicht hat feststellen können, so ist dieses Ergebnis für das Revisionsgericht verbindlich.

Im übrigen wäre ein solcher Wille nur dann erheblich, wenn er von vornherein eine nicht in Reichsmark zu zahlende Forderung hätte entstehen lassen (BGH NJW 1951, 708). Eine Vereinbarung, die lediglich den Zweck verfolgt, eine in Reichsmark entstandene Forderung einer etwaigen Abwertung zu entziehen oder sie nach billigem Ermessen neu zu regeln, enthält eine Wertsicherungsklausel, die gegenüber den zwingenden Vorschriften der Umstellungsverordnung unwirksam ist (BGHZ 5, 173).

Auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten läßt sich eine Umstellung der Forderung der Klägerin im Verhältnis 1:1 nicht rechtfertigen.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß auch Ansprüche aus § 951 BGB und aus ungerechtfertigter Bereicherung, die hier in Frage kommen könnten, nur im Verhältnis von 10:1 umzustellen sind (BGHZ 6, 227; 7, 252; 10, 171).

Die in der Entscheidung des Großen Senats für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs vom 16. November 1953 aufgestellten Umstellungsgrundsätze treffen für die Klageforderung nicht zu (NJW 1954, 345). Dieser Beschluß bezieht sich nur auf die Umstellung einer aus § 26 Abs 3 RLG hergeleiteten

Entschädigungsforderung. Die Umstellung einer solchen Forderung im Verhältnis von 1:1 wird gestützt auf die rechtliche Verwandtschaft mit einer Schadensersatzforderung. In diesem Zusammenhang wird in dem Beschluß darauf hingewiesen, daß die Entschädigung für eine erzwungene Hingabe einer Sache oder Leistung anders zu beurteilen sei als das vereinbarte Entgelt für eine vertragliche Leistung, die auf dem freien Willen des Leistenden beruhe. Bei solchen Ansprüchen sei die Umstellung im Verhältnis von 10:1 im Umstellungsgesetz zwingend vorgeschrieben.

Hierunter fällt auch die Klageforderung, die auf dem Vertrag vom 9. Juli 1946 beruht.

Das Berufungsgericht hat die Gesamtforderung der Klägerin daher mit Recht im Verhältnis von 10:1 auf 8 968,35 DM umgestellt und nach Abzug der Gegenforderung von 8 000 DM den Beklagten nur zur Zahlung von 968,35 DM verurteilt.

Die Revision war demgemäß als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Meiß Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Dr. Kaul